



GEMEINDE GREIFensee  
**Primarschulpflege**

# **Tarifreglement für Elternbeiträge an die familien- und schulergänzende Betreuung**



GEMEINDE GREIFENSEE  
**Primarschulpflege**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
	3.1 Erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3
	3.2 Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3
<b>4</b>	<b>Vollkosten / Betreuungstarife</b>	<b>3</b>
	4.1 Grundsatz Vollkostentarif / Betreuungstarife	3
	4.2 Vollkostentarife / Betreuungstarife	3
<b>5</b>	<b>Berechnung der Subventionierung</b>	<b>3</b>
	5.1 Steuerbares Vermögen	3
	5.2 Massgebendes Einkommen	4
	5.3 Haushaltsgrösse	4
	5.4 Tariftabelle für Subventionen	4
	5.5 Unterlagen	5
	5.6 Neuberechnung der Subventionierung	5
	5.7 Härtefälle	5
	5.8 Zusätzliche Beiträge bei Härtefällen	5
	5.9 Keine Steuerdaten	6
<b>6</b>	<b>Vollzug</b>	<b>6</b>
	6.1 Tarifreglement	6
	6.2 Einstellung der Beiträge im Voranschlag	6
	6.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	6
	6.4 Rechnungsstellung	6
<b>7</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
	7.1 Inkraftsetzung	7



GEMEINDE GREIFENSEE  
**Primarschulpflege**

## **1 Einleitung**

Gestützt auf Ziff. 5.1 der Elternbeitragsverordnung (EBV) vom 4. Dezember 2019 erlässt die Primarschulpflege vorliegendes Tarifreglement, das festhält, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einer Subventionierung profitieren zu können und nach welchem Massstab diese verteilt werden.

## **2 Grundsätze**

Die Grundsätze der Politischen Gemeinde Greifensee für die familien- und schulergänzende Betreuung sind in der Elternbeitragsverordnung aufgeführt.

## **3 Geltungsbereich**

### **3.1 Erwerbstätige Erziehungsberechtigte**

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

### **3.2 Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte**

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können schriftlich bei der Sozialbehörde Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereiches stellen.

## **4 Vollkosten / Betreuungstarife**

### **4.1 Grundsatz Vollkostentarif / Betreuungstarife**

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung, Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2.

### **4.2 Vollkostentarife / Betreuungstarife**

Es gelten die Tarife gemäss dem Dokument Preisinformationen Vollkostentarife / Betreuungstarife (siehe [www.primgreif.ch/de/elternabc](http://www.primgreif.ch/de/elternabc)).

## **5 Berechnung der Subventionierung**

### **5.1 Steuerbares Vermögen**

Liegt das Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) unter dem Richtwert für steuerbares Vermögen, welches nicht versteuert werden muss, so richtet sich eine allfällige Subventionierung auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiven Betreuungskosten.

Beträgt das steuerbare Vermögen über dem Richtwert (Kalenderjahr 2013 = CHF154'000.00), so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.



## GEMEINDE GREIFENSEE

### Primarschulpflege

Berücksichtigt werden die Vermögen der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner / dessen Lebenspartnerin.

#### 5.2 Massgebendes Einkommen

Die massgebenden Einkünfte ergeben sich aus den Einkünften aus selbstständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung).

Sollte die Antragsstellerin / der Antragssteller Alimente für ein Kind in Greifensee zahlen, wird das massgebende Einkommen des Alimentenzahlers um die Unterhaltsbeiträge (Ziffern 254 - 255 der Steuererklärung) reduziert.

#### 5.3 Haushaltsgrösse

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

#### 5.4 Tariftabelle für Subventionen

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss untenstehender Tabelle Subventionen auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe der Subvention richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse. Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende sind gleichgestellt. Der Antrag auf Subventionierung ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend werden keine Subventionsbeiträge geleistet.

Massgebendes Einkommen	2 Personen-Haushalt	3 Personen-Haushalt	4 Personen-Haushalt	5 Personen-Haushalt
bis 55'000	70 %	75 %	80 %	80 %
55'001 – 60'000	65 %	70 %	75 %	75 %
60'001 – 65'000	55 %	60 %	65 %	70 %
65'001 – 70'000	45 %	50 %	55 %	60 %
70'001 – 75'000	35 %	40 %	45 %	50 %
75'001 – 80'000	25 %	30 %	35 %	40 %
80'001 – 85'000	15 %	20 %	25 %	30 %
85'001 – 90'000	10 %	15 %	20 %	25 %
90'000 – 95'000	5 %	10 %	15 %	20 %
95'001 – 100'000	0 %	5 %	10 %	15 %
100'001 – 105'000	0 %	0 %	5 %	10 %
105'001 – 110'000	0 %	0 %	0 %	5 %
ab 110'001	0 %	0 %	0 %	0 %



GEMEINDE GREIFENSEE  
**Primarschulpflege**

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen den Institutionen gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeinde das Recht vor, nach dreimaliger Mahnung die provisorische Rabattzusage zu kündigen und den Eltern den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

### 5.5 Unterlagen

Die Berechnung der Höhe der Subventionierung stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Schulverwaltung zusammen mit dem Gesuch um Subventionierung jährlich bis spätestens Ende Juni einzureichen sind:

- aktuelle Steuererklärung
- Bestätigung Arbeitgeber, Ausbildungsbestätigung oder Bestätigung RAV

### 5.6 Neuberechnung der Subventionierung

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der Subventionierung durch die Schulverwaltung erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 4.8., EBV.

Eine Neuberechnung der Subventionierung erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 5'000.00 pro Jahr verändert.

Veränderungen der Haushaltsgrösse müssen der Schulverwaltung rechtzeitig gemeldet werden. Die Anpassungen erfolgen innert Monatsfrist.

### 5.7 Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 4.4, EBV minus Elternbeiträge gemäss Art. 4.6/4.7, EBV) unter den Grundbedarf eines Haushalts sinkt. Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt:

<b>Haushaltsgrösse:</b>	<b>Grundbedarf</b>
2 Personen-Haushalt	CHF 40'000.00
3 Personen Haushalt	CHF 47'000.00
4 Personen-Haushalt	CHF 53'000.00
5 Personen-Haushalt	CHF 59'000.00

### 5.8 Zusätzliche Beiträge bei Härtefällen

In Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Art. 4.6 und 4.7 EBV, auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Art. 4.11 EBV nicht unterschritten wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einkommens bzw. der monatlichen Betreuungskosten.

Härtefälle, deren massgebendes Einkommen gemäss Art. 4.4 EBV unter dem Grundbedarf gemäss Art. 4.11 EBV liegt, werden an die Sozialbehörde verwiesen.



GEMEINDE GREIFENSEE  
**Primarschulpflege**

### **5.9 Keine Steuerdaten**

Liegen keine Steuerdaten vor, werden das massgebende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen aufgrund vorgelegter aktueller Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das gleiche Vorgehen wird angewendet, wenn die Erziehungsberechtigten der Quellensteuer unterstehen.

## **6 Vollzug**

Der Vollzug des Tarifreglements für Elternbeiträge an die familien- und schulergänzende Betreuung erfolgt durch die Politische Gemeinde Greifensee, vertreten durch die Primarschulpflege. Der Datenschutz wird gewährleistet.

### **6.1 Tarifreglement**

Das vorliegende Tarifreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Elternbeitragsverordnung.

### **6.2 Einstellung der Beiträge im Voranschlag**

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

### **6.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben**

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

### **6.4 Rechnungsstellung**

Der Elternbeitrag wird in eine Monatspauschale umgerechnet. Dieser wird den Eltern durch die Kinderkrippe, die Schulverwaltung oder durch den Verein Tagesfamilien in Rechnung gestellt.



GEMEINDE GREIFENSEE  
Primarschulpflege

## 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 7.1 Inkraftsetzung

<i>Erarbeitet:</i>	<i>1. Januar 2014</i>
<i>Anpassungen beschlossen durch Schulpflege:</i>	<i>20. Januar 2015</i>
<i>Inkraftsetzung:</i>	<i>1. Januar 2015</i>
<i>Anpassungen beschlossen durch Schulpflege:</i>	<i>10. März 2015</i>
<i>Inkraftsetzung:</i>	<i>1. August 2015</i>
<i>Anpassungen beschlossen durch Schulpflege:</i>	<i>24. November 2015</i>
<i>Inkraftsetzung:</i>	<i>1. Januar 2016</i>
<i>Anpassungen beschlossen durch Schulpflege:</i>	<i>23. Mai 2017</i>
<i>Inkraftsetzung:</i>	<i>12. Oktober 2017</i>
<i>Anpassungen beschlossen durch Schulpflege</i>	<i>4. Februar 2020</i>
<i>Inkraftsetzung</i>	<i>1. Januar 2020 (rückwirkend)</i>

#### Primarschule Greifensee

Daniel Kiper  
Schulpflegepräsident

Doris Raimann  
Leiterin Schulverwaltung